

nächsten. Einen Gegenstand besonderer Verehrung und das Ziel der Wallfahrten bilden bei den Schiiten die Gräber Ali's und seiner Nachkommen; der Besuch dieser heiligen Stätten ist bei den Schiiten fast an die Stelle der sunnitischen Pilgerfahrten nach der Kaaba (s. d. Art.) und dem Grabe des Propheten getreten, und zahlreiche, selbst in weit entfernten Ländern wohnende Schiiten wählen bei jenen Gräbern ihre letzte Ruhestätte, namentlich beim Grabe des Ali in Nadjaf (bei Kufa), bei dem des oben erwähnten siebenten Imams Ali al-Rida (in Tus) und vor Allem zu Kerbela, wo Husain, Ali's jüngster Sohn, seinen Tod gefunden hatte. Alljährlich wird an letzterem Orte in den zehn ersten Tagen des Monats Muharram das Fest der Trauer um Husains Tod begangen, wobei große Processionen und eine theatrale Darstellung des Leidensgeschichte Husains stattfinden. Die Sunniten feiern nur den 10. Muharram und geben diesem Tage selbstverständlich eine ganz andere Bedeutung (s. eine ausführliche Beschreibung des schiitischen Muharramsfestes bei Th. P. Hughes, A Dictionary of Islam, 2. ed., Lond. 1896, 407 to 417). Ein den Schiiten eigenthümliches Fest wird am 18. des letzten Monats gefeiert zur Erinnerung an eine angebliche Aeußerung Mohammeds, nach welcher dieser Ali an dem Tische Chumm feierlich als seinen Nachfolger proclamirt haben soll. (Vgl. im Allgemeinen die im Art. Islam angegebene Literatur, sowie als Hauptquelle für unsere Kenntniß der islamitischen Secten Schahrafsani's Kitáb al-milal wal-nihal, herausgegeben von Cureton, London 1842—1846, auch Bulak 1263 d. H. [1846], deutsche Uebersetzung von Haarbrüder, Halle 1850—1851, 2 Theile. Von anderen hierhin gehörigen Schriften seien besonders hervorgehoben: v. Tornauw, Das moslim. Recht nach den Quellen dargestellt, Leipzig 1855; Query, Droit musulman, recueil de lois concernant les musulmans ahyites, Paris 1871, 2 vols.; Ign. Goldziher, Beiträge zur Literaturgeschichte der Schia und der sunnitischen Polemik, in den Sitzungsber. der kaiserl. Akad. d. Wissensch. LXXVIII [1874], 439 ff.; Derf., Die Zahiriten, ihr Lehrsystem und ihre Geschichte, Leipzig 1884; Derf., Mohammedanische Studien, Halle 1889—1890, 2 Bde.; Aug. Müller, Der Islam im Morgen- und Abendland, Berlin 1885—1887, 2 Bde. Ein Verzeichniß der schiitischen Literatur bietet Mohammed ben al-Hasan al-Zufi [gest. 1078 n. Chr.], herausgeg. von A. Sprenger und Mawlawy Abd. al-Haqq, in der Bibl. Indica, fasc. 60. 71. 91. 107, Calcutta 1853—1855.) [Zell.]

Supererogatoria opera, s. Werke, gute.

Superintendentem stellen in den protestantischen Landeskirchen Deutschlands die niedrigste Stufe des landesherrlichen Kirchenregiments dar und sind die ersten Geistlichen eines bestimmten Bezirkes (Diocese, Inspection, Ephorie), von

welchem sie auch gewählt werden. Ihre Stellung entspricht im Ganzen der der Landdechanten in den katholischen Bisthümern; sie haben kein jurisdictionelle Befugniß, sondern nur Aufsichtsrechte. Neben dem Vorsitz in der Versammlung der Geistlichen ihres Bezirkes (in Preußen Consynode; vgl. General-Synodal-Ordnung vom 20. Januar 1876, § 46) bilden ihre Befugnisse die unmittelbare Beaufsichtigung über die Wandel und Amtsführung der Geistlichen, die die sittlichen und religiösen Verhältnisse der Gemeinden (Kirchengemeinde- und Synodal-Ordnung für Preußen vom 10. September 1871, § 53), über Verwaltung des Kirchenvermögens sowie die Vornahme bestimmter Handlungen des Kirchenregimentes, wozu gehören die Ertheilung der Leitung der Pfarrwahlen (für Preußen: Kirchengesetz über das Pfarrwahlrecht vom 13. April 1886, §§ 7—9. 12), die Einführung neuer Geistlichen, die Anordnungen über interimistische Verwaltung bei Vacanzen, die Regelung der Einanderetzung zwischen abgehenden oder im Erben verstorbenen Geistlichen und den Nachfolgern. Der Name kommt zuerst vor in dem 1525 von Alpinus entworfenen Kirchenordnungen für Stralsund (Richter, Die evangelischen Kirchenordnungen des 16. Jahrhunderts I, Frankfurt 1846, 22). Die älteren Kirchenordnungen sind durchweg an die Spitze eines Territoriums oder Superintendentem, dem neben der Aufsicht über die Geistlichen theilweise auch die Verwaltung der Ehesachen übertragen wurde (in Preußen: Pensieret er auch jetzt noch vom kirchlichen Gebot; Kirchengesetz betr. Trauungsordnung vom 27. Juli 1880, § 6). Nachher wurden den Consistorien vorgelegt (s. d. Art. III, 965). In der Feuer'schen Kirchenordnung von 1562 sind die Obliegenheiten folgendermaßen: Superintendentem in bene constitutis ecclesiis requiritur, primo propter sectarios, ut ille ecclesiarum rationem habeat atque pastorum; in schismata ingruant et lupi rapaces in gregem Christi se ingerant; tertio ut reverentia maneat in ministerio; quarto ut sit aliqua persona, per quam exaeta oratio et ordinationes fiant et reliqui ecclesiarum ministri ad talem refugium habeant (Hamelmann, Opera genealogico-historica Lomgoviae 1711, 809). In den älteren Provinzialen besteht seit der Verordnung vom 5. August 1805 der Titel Superintendentem, während anderwärts auch andere Bezeichnungen wie Decan, Inspector, Propst, Propst Senior, die jedoch nicht überall gleichbedeutend sind. Im ehemaligen Kirchensprengel des Großherzogthum Hessen die Superintendentem in Mecklenburg die Präpste dem Superintendentem untergeordnet. Ueber den Superintendentem einer Provinz oder einer Landeskirche s. oben Generalsuperintendentem (über die Entstehung des Instituts in Preußen vgl. Jacobson, Die